

RS OGH 1993/3/22 1Ob527/93, 5Ob7/99m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1993

Norm

ABGB §1175 A1

HGB §27

HGB §105

HGB §123

Rechtssatz

Nur in der gemeinsamen Fortführung des ererbten Unternehmens nach der Einantwortung ist der stillschweigende Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 527/93

Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 527/93

- 5 Ob 7/99m

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 7/99m

Auch; Beisatz: Wird ein Unternehmen nicht fortgeführt, kommt durch Konkludenz ein

Gesellschaftsrechtsverhältnis nicht zustande. Die Rechtsprechung hat etwa auch in Fällen, in denen Erben die

Fragen offenließen, ob eine Gesellschaft gegründet werden sollte, jedenfalls im Innenverhältnis nur eine schlichte

Unternehmensgemeinschaft anerkannt (SZ 34/184; 36/27; 43/198). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0022087

Dokumentnummer

JJR_19930322_OGH0002_0010OB00527_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at